



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel D-22520 Hamburg

Hugh-Greene-Weg 6
D-22529 Hamburg

Firma
Baunternehmung
Tank & Becker
GmbH & Co KG
Ottensener Straße 16a
22525 Hamburg

EINGANG 04 OKT. 2017

Zentrale: 040 428280
Durchwahl: 040 42807-2412
Telefax: 040 4273 - 10400

Bearbeiterin: Frau Corinth
Zimmer: 304

E-Mail: FAHamburgEimsbuettel@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 45 / 604 / 00603 F01

ID-Nummer:

Hamburg, den 29.09.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Baunternehmung Tank & Becker GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

Ottensener Straße 16a, 22525 Hamburg

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 45/604/00603

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE232134663

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.09.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

29.09.2017

(Datum)



(Dienststempel)

Corinth

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.